

# Wichtige Informationen zur Ausbildungskostenrückerersatzvereinbarung

Der/die DienstgeberIn ist verpflichtet Ausbildungskosten, die im Rahmen der theoretischen Ausbildung in der zahnärztlichen Assistenz anfallen, zu tragen.

Werden durch die Ausbildung Spezialkenntnisse theoretischer und praktischer Art vermittelt, die auch bei anderen Arbeitgebern verwertet werden können, kann ein Ausbildungskostenrückerersatz über tatsächlich aufgewendete Kosten für eine erfolgreich absolvierte Ausbildung, vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung muss konkret **vor einer Ausbildung abgeschlossen** werden, die **Kosten genau bestimmt sein** und bedarf bei minderjährigen DienstnehmerInnen auch der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Des Weiteren muss die Rückzahlungsverpflichtung **jährlich aliquot reduziert** werden und befristet sein.

Eine Kündigung durch den/die DienstgeberIn, ein berechtigter Austritt bzw. eine unberechtigte Entlassung führt zum Verlust des Ausbildungskostenrückerersatzrechts.

**Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass diese Muster-Ausbildungskostenrückerersatzvereinbarung als Hilfestellung dienen soll, allerdings nicht in allen Fällen abgeschätzt werden kann, inwieweit diese Vereinbarung einer gerichtlichen Überprüfung standhält. Insbesondere im Bereich der Ausbildungskostenrückersätze gibt es einen stetigen Wandel, auch durch neue Judikatur.**

Sollten sich Fragen diesbezüglich ergeben, wenden Sie sich bitte an die Landes Zahnärztekammer für Steiermark, Mag. Natascha Engel, Tel. 0505 11 8030.